



CCLI Lizenzagentur

Der christlichen Musik zuliebe

Infopaket zum CCLI-Lizenzprogramm

CCLI Lizenzagentur
Bahnhofstr. 17
58507 Lüdenscheid

Tel: 02351 671 72 32
Fax: 02351 678 98 64

E-Mail: kontakt@ccli.de
Webseite: www.ccli.de



Liedlizenz



Liederdatenbank



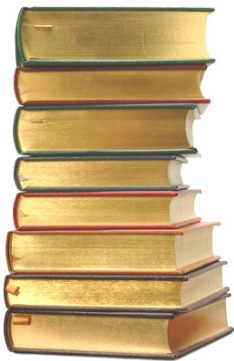
Filmlizenz



Über uns

Die CCLI ist eine christliche Lizenzagentur, die Nutzungslizenzen für Lieder und Filme für **Kirchen und Gemeinden** anbietet.

Schon seit über 20 Jahren steht die CCLI im Dienst von Kirchen und Gemeinden weltweit. Unser Lizenzprogramm gibt Ihrer Gemeinde eine rechtliche Handhabe an Tausenden von Liedern und Filmen. Im Mittelpunkt steht dabei die Förderung von Kirchen- und Lobpreismusik durch ein funktionierendes **Verteilersystem** der Lizenzgebühren.



Die CCLI entstand, als in den 80er Jahren eine Klage wegen unerlaubter Nutzung von Liedern gegen eine Gemeinde in den USA erhoben wurde. Es wurden daraufhin Lizenzmodelle entwickelt, die Kirchen und Gemeinden eine einfache, rechtlich sichere und erschwingliche Lösung für die Nutzung von Liedern ermöglichen sollen.

Heute haben über 2.500 Verlage und Liedschreiber die Rechte für die grafische Vervielfältigung ihrer Lieder an die CCLI übertragen. Mit der **CCL-Liedlizenz** sind somit über 250.000 Liedern abgedeckt. Einige Verlage geben die grafischen Liedrechte für Deutschland und die Schweiz ausschließlich an die CCLI!

Seit neustem steht auch die **Online-Liederdatenbank** zur Verfügung. Sie heisst SongSelect und wurde entwickelt, um Gemeinden die Beschaffung von Anbetungs- und Lobpreisliedern samt Noten und Akkorden möglichst einfach, günstig und auch legal zu machen.

Zusätzlich gibt es in Deutschland die **CVL-Filmlizenz**, die das Zeigen von Filmen und Filmausschnitten bei gemeindlichen Aktivitäten, wie beispielsweise Kindergottesdiensten, Predigten oder Hauskreisen, erlaubt.



Wir hoffen, Ihnen auf den folgenden Seiten viele nützliche Informationen geben zu können.

Wenn Sie darüber hinaus Fragen haben, können Sie zwischen 9.00 Uhr und 17.00 Uhr unseren Kundenservice unter (+49) **02351 671 72 32** erreichen.



Auf unserer Webseite unter www.ccli.de finden Sie zudem Videodemos, Fragen und Antworten und vieles mehr. Wir freuen uns auf Ihren Besuch!



Die SongSelect-Liederdatenbank

ist ein elektronisches Liederbuch, das entwickelt wurde, um das Beschaffen von Liedtexten und Noten für Gemeinden einfach, günstig und legal zu machen.

SongSelect enthält **tausende** christliche Liedtexte, Noten und Akkorde und wird ständig erweitert.

Kunden können sich rund um die Uhr in das **Online-Portal** einloggen, um Lieder samt korrekter Urheberrechtsangaben zu drucken und zu speichern.



Sie müssen auf Ihrem Computer **keine Software** installieren und können SongSelect an jedem Ort über einen Internetbrowser (z. B. Internet Explorer, Firefox oder Safari) nutzen. Somit kann SongSelect also auch mit einem Apple Mac Computer benutzt werden.



Jede Gemeinde braucht sich nur einmal anzumelden und kann standardmäßig für bis zu **5 Personen** individuelle Benutzerkonten anlegen.

Die Liedtexte können gedruckt oder als Text-Datei heruntergeladen werden. Diese Datei kann mit jedem Texteditor problemlos geöffnet und bearbeitet werden. Es dürfen beliebig viele Liedtexte gedruckt oder gespeichert werden.

SongSelect enthält bereits über **12.000** christliche Lieder und es kommen ständig weitere hinzu.

Es gibt auch die Möglichkeit, SongSelect gratis auszuprobieren. So können Sie sehen, wie einfach die Bedienung ist und ob Ihre gesuchten Lieder enthalten sind. Mehr Infos finden Sie unter www.CCLI.de/SongSelect.





Import von Liedtexten in Beamerprogramme

Für Benutzer von Projektionssoftware (z. B. SongBeamer, WorshipDatenbank, OpenLP, Foilpresenter, BeamerExpress oder PARTOUT Presenter) gibt es die Möglichkeit, die Liedtexte direkt in das Programm zu importieren. Dabei sind neben dem Liedtext auch die korrekten Copyrightangaben enthalten. Die Strophen und Refrains werden direkt auf einzelne Folien aufgeteilt und betitelt.



Die Liedtexte können gespeichert, aber auch gleich aus SongSelect heraus in zwei verschiedenen Formaten gedruckt werden.

Suchfunktion

In SongSelect kann nach Liedtitel, aber auch nach Autor, Liedkatalog (Verlag) oder im ganzen Liedtext gesucht werden. Die Suchergebnisseite zeigt übersichtlich an, welche Lieder es zu dem gesuchten Begriff gibt und ob dazu Liedtexte, Hörbeispiele oder Notenblätter verfügbar sind.

Noten und Akkorde

Mit SongSelect können Sie Noten mit nur einem Klick **transponieren!** Bei allen Liedern mit Noten und/oder Akkorden kann die Tonart individuell eingestellt werden. So kann jeder Nutzer die Noten seinen musikalischen Vorlieben anpassen. Anschließend können Sie das Liedblatt drucken oder als XPS- oder PDF-Datei speichern.

Zum Lernen eines Liedes können Sie sich die **Melodie vorspielen** lassen. Dabei können Sie das Tempo und die Tonart flexibel anpassen!

In unserer kostenlosen Probeversion können Sie **ausprobieren**, wie einfach es ist, bei einem Notenblatt die Tonart zu ändern oder die Melodie abzuspielen.

Jede angemeldete Gemeinde darf pro Jahr Notenblätter von 200 verschiedenen Liedern ausdrucken oder speichern. Die Lieder an sich dürfen allerdings mehrmals gedruckt werden.

Derzeit sind in SongSelect-PlusNoten schon über 4.500 Notenblätter enthalten. Die CCLI Lizenzagentur arbeitet kontinuierlich daran, weitere Lieder hinzuzufügen. Die aktuelle Anzahl können Sie unter www.CCLI.de/SongSelect einsehen. Wenn Sie ein bestimmtes Lied suchen, können Sie uns das gerne mitteilen. Wir werden uns bemühen, dieses Lied in SongSelect aufzunehmen.





SongSelect enthält unter anderem Lieder von folgenden Verlagen:

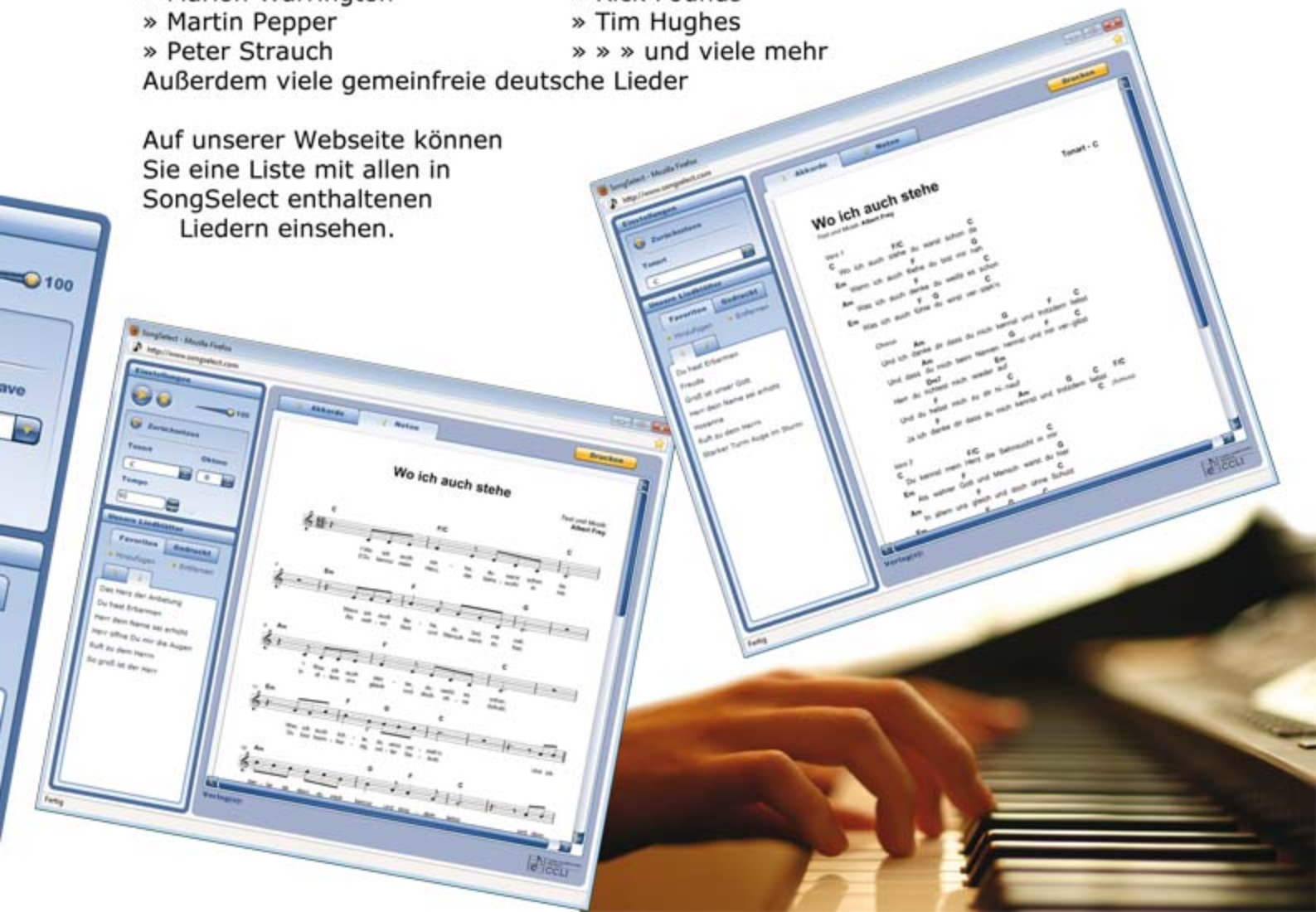
- » cap-music
- » CopyCare Deutschland
- » Gerth Medien
- » Hillsong Publishing
- » ICF Records
- » Integrity
- » Make Way Music
- » Praize Republic
- » Schleife Verlag
- » SCM Hänssler Verlag
- » SmallStone Media
- » Thankyou Music von Kingsway
- » Vineyard Songs
- » worshiptogether.com

SongSelect enthält unter anderem Lieder von folgenden Liedschreibern:

- » Albert Frey
- » Arne Kopfermann
- » Chris Mühlán
- » Christoph Zehendner
- » Daniel Jacobi
- » Daniel Kallauch
- » Gerhard Schnitter
- » Hartmut Nitsch
- » Hella Heizmann
- » Holger Petri
- » Lilo Keller
- » Lothar Kosse
- » Manfred Siebald
- » Marion Warrington
- » Martin Pepper
- » Peter Strauch
- » Brenton Brown
- » Brian Doerksen
- » Brooke Fraser
- » Chris Tomlin
- » Darlene Zschech
- » Graham Kendrick
- » Martin Smith
- » Matt Redman
- » Marty Sampson
- » Michael W. Smith
- » Noel Richards
- » Paul Baloche
- » Reuben Morgan
- » Rick Founds
- » Tim Hughes
- » » » und viele mehr

Außerdem viele gemeinfreie deutsche Lieder

Auf unserer Webseite können Sie eine Liste mit allen in SongSelect enthaltenen Liedern einsehen.





Vergleich der zwei SongSelect-Versionen:

| Funktionen | SongSelect-Liedtexte | SongSelect-PlusNoten |
|-----------------------------|----------------------|----------------------|
| 5 Benutzerkonten | ✓ | ✓ |
| Liedtexte | ✓ | ✓ |
| Hörbeispiele | ✓ | ✓ |
| Noten | | ✓ |
| Akkorde | | ✓ |
| Transponierbar | | ✓ |
| Melodie flexibel abspielbar | | ✓ |
| Jahresgebühr | 30,00 € | 60,00 € |

Ihre Gemeinde benötigt eine **CCL-Liedlizenz**, um SongSelect nutzen zu können, weil das Urheberrecht vorsieht, dass ein Liedschreiber für das Vervielfältigen seiner Lieder vergütet werden soll. Mit Vervielfältigung ist das Abschreiben, Drucken und Fotokopieren, aber auch das Speichern auf einem Computer gemeint. Bei der Nutzung dieser Liederdatenbank werden Lieder vervielfältigt, deshalb ist eine Lizenz notwendig.

Da nur die CCL-Liedlizenz alle in SongSelect enthaltenen Lieder abdeckt, ist die Nutzung mit einer Lizenz bzw. einem Vertrag der VG Musikedition nicht möglich. Wenn Ihr Gemeindeverband bereits einen Rahmenvertrag mit der CCLI abgeschlossen hat, gelten die entsprechenden Sonderkonditionen für die CCL-Liedlizenz.

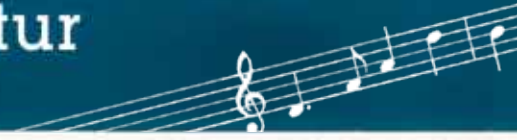
Wie auch bei der CCL-Liedlizenz werden die SongSelect-Einnahmen aufgrund der tatsächlichen Nutzung an die Rechteinhaber verteilt. Die Liedschreiber werden also für den Download und Druck ihrer Lieder ausbezahlt.

Die Vorteile im Überblick:

- Online-Portal mit über 12.000 christlichen Liedern
- Noten und Akkorde mit einem Klick transponieren
- Download der Liedtexte direkt in Beamer-Software
- Zugang für mehrere Gemeindemitglieder
- Song-Flatrate 100% legal
- Vor der Bestellung kostenlos testen

SongSelect können Sie über unser **Antragsformular** auf der Webseite, per Post, Fax oder auch telefonisch bei uns bestellen. Wir schalten Ihr Konto manuell frei und Sie bezahlen erst anschließend per Rechnung oder Bankeinzug.

Weitere Infos, Beispiele und Democlips gibt's unter www.CCLI.de/SongSelect. Wenn Sie darüber hinaus Fragen haben, können Sie zwischen 9.00 Uhr und 17.00 Uhr unseren kostenlosen Telefonsupport unter 02351 671 72 32 in Anspruch nehmen.



Die CCL-Liedlizenz

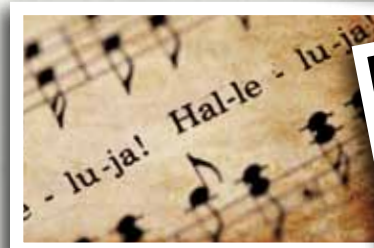
Diese Lizenz berechtigt zum Drucken und Speichern, also zur grafischen Vervielfältigung, von Liedtexten und Noten. In vielen Kirchen und Gemeinden werden christliche Lieder öffentlich genutzt. Das geschieht beispielsweise durch das Projizieren mit Beamern oder Tageslichtprojektoren oder dem Kopieren von Liedblättern.



Nach internationalem Recht sind Musikkompositionen oder Textdichtungen jedoch **urheberrechtlich geschützt**. Für die grafische Vervielfältigung von Liedern ist die GEMA nicht zuständig. Deshalb ist dies auch nicht durch eventuell bestehende Verträge mit der GEMA abgedeckt.

Die CCL-Liedlizenz ermöglicht Ihnen pauschal und auf einfachem Wege die **legale Nutzung** innerhalb aller Gemeindeaktivitäten für:

- das Anfertigen von Liedfolien;
- die Vervielfältigung von Liedblättern (beispielsweise in Gemeindeblättern, Programmheften oder anderen gemeindeinternen Publikationen);
- das Zusammenstellen Ihres eigenen Gemeindeliederhefts bzw. das Anlegen von Liedsammlungen;
- das Fotokopieren aus Liederbüchern (Liedtexte und Notenbilder);
- das elektronische Erfassen und Speichern von Liedern auf einem Computer zum Projizieren mit einem Beamer.



Teilnehmende Verlage und Liedschreiber

Dem CCLI-Programm haben sich über 2.500 Verlage und Liedschreiber aus dem In- und Ausland angeschlossen. Damit sind mit nur einer Lizenz über 250.000 Lieder abgedeckt.

Einige Verlage geben die grafischen Liedrechte ausschließlich an die CCLI! Somit sind viele für Gemeinden relevante Lieder nur noch mit der CCL-Liedlizenz abgedeckt. Die vollständige Liste können Sie auf unserer Webseite unter www.CCLI.de/CCL sehen.

Sobald Ihre Gemeinde eine CCL-Liedlizenz hat, können Sie Zugang zur Liederdatenbank SongSelect von der CCLI Lizenzagentur beantragen. Damit können Sie tausende christliche Liedtexte sowie Noten und Akkorde herunterladen und drucken. Diese Datenbank ist günstig und spart Ihnen viel Zeit.





Was kostet die CCL-Liedlizenz?

Der Preis richtet sich nach der durchschnittlichen Anzahl der Gottesdienstbesucher und nicht nach der Mitgliederzahl Ihrer Gemeinde.

Die hier angegebenen Preise gelten für die 12-monatige Liedlizenz.

| Besucheranzahl | Preis |
|----------------|----------|
| 1 - 14 | 46,00 € |
| 15 - 49 | 77,00 € |
| 50 - 99 | 133,00 € |
| 100 - 249 | 220,00 € |
| 250 - 499 | 276,00 € |



Die CCL-Liedlizenz für einzelne Veranstaltungen

Wenn für Ihre Gemeinde keine Jahreslizenz benötigt wird, kann für einzelne Events die CCL-Veranstaltungslizenz zum Einsatz kommen. Diese Lizenz ist nur für 2 Wochen gültig. Sie kann also für mehrtägige Seminare oder Freizeiten eingesetzt werden. Die Preise können Sie unter www.CCLI.de/events einsehen oder bei uns erfragen.

Der CopyReport

Lizenzprogramme funktionieren nur, wenn die Lizenzgebühren richtig ausgeschüttet werden. Um dies zu gewährleisten melden Lizenznehmer, welche Lieder vervielfältigt wurden. Sie bekommen dazu kostenlos das Computerprogramm CopyReport von uns. Handschriftliche Meldungen oder aufwendiges Sammeln von Papierduplikaten sind bei der CCLI nicht nötig. Der CopyReport ist sehr einfach zu bedienen und spart wertvolle Zeit.



Die CCL-Liedlizenz bietet Ihnen folgende Vorteile:

1. Nutzungsumfang: Sie erhalten viele Nutzungsrechte.
2. Preis: Die CCL-Liedlizenz zählt zu den preisgünstigsten ihrer Art.
3. Umfang des Geltungsbereichs: Die Lizenz gilt pauschal für das grafische Vervielfältigen von Liedern für alle Bereiche der Gemeindegemeinschaft.
4. Einfaches Melden von Liedern mit Hilfe der kostenlosen Software.
5. Das Herz in der Sache: Gemeinden bekommen bei uns eine gute Lizenz und die christlichen Verlage und Liedschreiber werden unterstützt und gefördert.

Weitere Infos und Bestellungen

Die CCL-Liedlizenz können Sie über unser Antragsformular auf der Webseite unter www.CCLI.de/CCL, per Post, Fax oder auch telefonisch bestellen. Sie bezahlen erst anschließend per Rechnung oder Bankeinzug.

Wenn Sie darüber hinaus Fragen haben, können Sie die CCLI auch telefonisch unter 0 23 51 - 671 72 32 erreichen.



CCLI Lizenzagentur

Bahnhofstr. 17
58507 Lüdenscheid

Telefon: 0 23 51 - 671 72 32

Fax: 0 23 51 - 678 98 64

E-Mail: kontakt@ccli.de

Webseite: www.CCLI.de

Bürozeiten: 9.00 - 17.00 Uhr



Die CVL-Filmlizenz

Filme oder Filmausschnitte kommen heute in unterschiedlichster Weise in Gemeinden zum Einsatz. Sei es, dass Filmausschnitte im Gottesdienst gezeigt werden oder ganze Filme in Sonntagsschulen, Kinder- und Jugendgruppen oder Hauskreisen aufgeführt werden.

Videos oder DVDs sind allerdings nur für den privaten Gebrauch gedacht und dürfen nicht öffentlich gezeigt werden. Darauf weisen auch die Copyright-Hinweise im Vorspann der Filme hin.



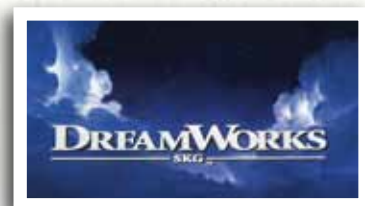
Öffentliches Aufführen von Filmen

Zum öffentlichen Zeigen von Filmen benötigen Sie die Erlaubnis des Filmstudios. Diese Erlaubnis bekommen Sie ganz einfach mit der CVL-Filmlizenz von der CCLI Lizenzagentur. Diese Lizenz berechtigt Sie Filme in allen Bereichen Ihrer Gemeindegemeinschaft zu zeigen. Die Filme der angeschlossenen Filmproduzenten dürfen in der Gemeinde beliebig oft gezeigt werden.

Teilnehmende Filmstudios

Dem Lizenzprogramm haben sich bereits ca. 400 Filmstudios angeschlossen. Dazu gehören sowohl christliche Produzenten als auch viele Hollywood-Filmstudios. Die vollständige Liste können Sie unter www.CCLI.de/CVL einsehen.

Mit dabei sind beispielsweise:

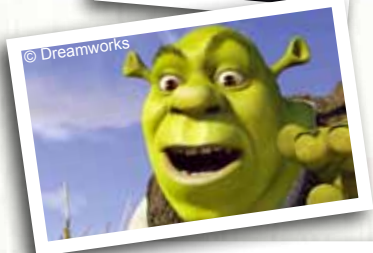




Was kostet die CVL-Filmlizenz?

Der Preis richtet sich nach der durchschnittlichen Anzahl der Gottesdienstbesucher, nicht nach der Mitgliederzahl der Gemeinde. Die hier angegebenen Preise gelten für die 12-monatige Filmlizenz. Es muss nicht pro Film bezahlt werden, sondern Sie dürfen mit dieser Lizenz in allen Gemeindeaktivitäten so viele Filme zeigen, wie Sie möchten.

| Besucheranzahl | Preis |
|----------------|----------|
| 1 - 14 | 86,00 € |
| 15 - 49 | 86,00 € |
| 50 - 99 | 171,00 € |
| 100 - 249 | 211,00 € |
| 250 - 499 | 253,00 € |



Benutzen Sie Ihre vorhandenen DVDs

Sie brauchen keine speziellen DVDs ausleihen oder kaufen. Die CVL-Filmlizenz gilt nur für Videos und DVDs, die legal erworben oder geliehen wurden und nicht für Filmmaterial, das aus anderen Quellen kopiert oder vom Fernsehen aufgenommen wurde.

Bei der CVL-Filmlizenz werden von den Rechteinhabern keine Meldungen von Seiten der Gemeinde erwartet. Für Sie entsteht also keinerlei Zusatzaufwand.

Die CVL-Filmlizenz für einzelne Veranstaltungen

Wenn für Ihre Gemeinde keine Jahreslizenz benötigt wird, kann für einzelne Events die CVL-Veranstaltungslizenz zum Einsatz kommen. Diese Lizenz ist für nur 2 Wochen gültig. Sie kann also für mehrtägige Seminare oder Freizeiten eingesetzt werden. Die CVL-Veranstaltungslizenz kostet 0,79 Euro pro Sitzplatz, mindestens jedoch 39,50 Euro. Sonderpreise sind möglich.

Wie funktioniert die Abwicklung?

Die CVL-Filmlizenz können Sie über unser Antragsformular auf der Webseite unter www.CCLI.de/CVL, per Post, Fax oder auch telefonisch bestellen.

Nach der Bestellung erhalten Sie von uns ein Lizenzzertifikat und eine Rechnung. Diese können Sie per Überweisung oder Bankeinzug bezahlen.

Die Lizenz ist ab Bestellung für 12 Monate gültig und kann ganz einfach erneuert werden.

Weitere Infos

finden Sie auf der CCLI-Webseite. Wenn Sie darüber hinaus Fragen haben, können Sie die CCLI telefonisch unter 0 23 51 - 671 72 32 erreichen.



CCLI Lizenzagentur

Bahnhofstr. 17
58507 Lüdenscheid
Telefon: 0 23 51 - 671 72 32
Fax: 0 23 51 - 678 98 64
E-Mail: kontakt@ccli.de
Webseite: www.CCLI.de
Bürozeiten: 9.00 - 17.00 Uhr



Rechte-ABC oder **Was Sie als Gemeinde übers Urheberrecht wissen müssen**



In kirchlichen Veranstaltungen werden viele urheberrechtlich **geschützte Musikwerke** und moderne Medien verwendet. Deshalb sind auch Kirchen und Gemeinden im zunehmenden Maße vom Urheberrechtsgesetz betroffen.

Im Folgenden werden einige typische Nutzungen von urheberrechtlich geschützten Werken im Gemeindealltag aufgezeigt und Vorschläge für die Handhabung dargelegt.

Allgemeines zum Urheberrecht

Das Urheberrecht schützt das „geistige Eigentum“, also geistige Leistungen auf kulturellem Gebiet. Urheberrechtlich **geschützt** sind Musikwerke, Kunstwerke, Literaturwerke, Fotografien und Filmwerke. Im Zusammenhang mit dem Urheberrecht stehen Leistungsschutzrechte, welche nicht die Schöpfung eines Werkes selbst, sondern deren Vermittlung schützen. Dies betrifft beispielsweise Rechte der Interpreten/Musiker oder unternehmerische Leistungen wie Filmproduzenten.



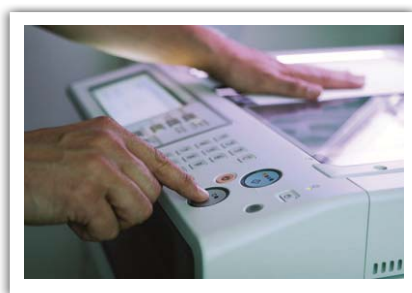
Urheberrechte stehen dem Schöpfer des Werkes zu und entstehen bereits mit Errichtung des Werkes. Der Urheberrechtsschutz erlischt **70 Jahre** nach dem Tod des Urhebers. Damit wird ein Werk **gemeinfrei**.

1. Die grafische Vervielfältigung von Liedern

Im Gemeindealltag werden Liedtexte und Notenbilder oft mittels Druck, Fotokopie, elektronischem Einspeichern, Handschrift auf Papier oder auf Folien vervielfältigt. Liedtexte und Notenbilder sind jedoch urheberrechtlich geschützt.

Die aufgezeigten Vervielfältigungshandlungen stellen daher urheberrechtlich relevante Nutzungen dar:

- Liedfolien für **Tageslichtprojektor** (OHP) herstellen
- **Abdrucken** von Liedern in Bekanntmachungen, Liedblättern, Gemeindebriefen
- Lieder für das **Projizieren** mittels eines Beamers elektronisch einspeichern
- **Liedhefte**/Sammlungen für Gottesdienste, Jugend-, Hauskreise u. a. erstellen
- Liedblätter aus Liederbüchern **fotokopieren** - z. B. für das Musikteam



Diese Nutzungen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Urhebers bzw. Rechteinhabers. Dieses Einverständnis kann in Form einer Lizenz erworben werden. Die **CCL-Liedlizenz** beispielsweise deckt alle oben genannten Bereiche der grafischen Vervielfältigung pauschal ab. Sie ist einfach in der Handhabung, erschwinglich und gibt der lizenznehmenden Gemeinde die nötige rechtliche Sicherheit für das grafische Vervielfältigen von Liedern.

Die Weitergabe von Liedern an andere Personen in digitaler Form ist **mit keiner Lizenz erlaubt**, wenn es sich dabei um Liedtexte zum Zweck der öffentlichen Nutzung in der Gemeinde handelt. Um hier Abhilfe zu schaffen, bietet die CCLI eine Liederdatenbank an.



2. Musik im Gottesdienst

Hier werden zwei Arten unterschieden:

1. Die Wiedergabe von Musik
(durch Live-Aufführung oder Abspielen von Tonträgern, wie z. B. CDs oder MP3s)
2. Der Gemeindegesang
(Musik wird als Begleitung für das gemeinsame Singen im Gottesdienst eingesetzt)

2.1. Die Wiedergabe von Musik in Gottesdiensten

Die Wiedergabe von Musik in Gottesdiensten ist im Urhebergesetz in § 52 geregelt:

UrhG § 52 Öffentliche Wiedergabe

*(2) Zulässig ist die öffentliche Wiedergabe eines erschienenen Werkes auch bei einem Gottesdienst oder einer kirchlichen Feier der Kirchen oder Religionsgemeinschaften. Jedoch hat der Veranstalter dem Urheber eine **angemessene Vergütung** zu zahlen.*



Das heißt, dass für Gottesdienste oder kirchliche Feiern (Taufen, Hochzeiten etc.) keine Zustimmung des Rechteinhabers für die Wiedergabe von Musikwerken erforderlich ist. Es besteht jedoch ein gesetzlicher Vergütungsanspruch. Dieser wird in aller Regel mit dem sogenannten „WR-K2 Tarif“ der **GEMA** abgegolten. Anfragen hierzu, beispielsweise für Aufführungen oder Darbietungen sei es durch Live-Musik oder das Abspielen von CDs, sind an die GEMA zu richten.

2.2. Der Gemeindegesang

Soweit Musik ausschließlich im Rahmen des gemeinsamen Singens der Gemeinde oder als musikalische Begleitung durch die Orgel oder andere Instrumente für den Gemeindegesang eingesetzt wird, ist dies ohne vorherige Zustimmung der Rechteinhaber und **ohne Zahlung einer Vergütung** erlaubt.



Dies liegt daran, dass der Gemeindegesang nach herrschender Ansicht im Urheberrecht gar nicht als urheberrechtlich relevante Nutzung eines Musikwerks angesehen wird. Denn es handelt sich gerade nicht um eine – dem Urheber vorbehaltene – öffentliche Wiedergabe eines Musikwerks, beispielsweise in Form einer Aufführung. Voraussetzung für eine Aufführung ist immer, dass ein Werk aktiv gegenüber passiven Zuhörern dargeboten wird. Beim Gemeindegesang

schließen sich die Gemeindemitglieder jedoch zum **gemeinsamen Singen** zusammen, dessen Zweck es nicht ist, einem Dritten zu Gehör gebracht zu werden.

Eine ausführliche Darlegung zur rechtlichen Situation beim Gemeindegesang finden Sie auf unserer Webseite unter www.ccli.de/recht.



3. Das Aufzeichnen von Gottesdiensten auf Tonträgern

Oft werden Gottesdienste mitgeschnitten und auf Tonträgern (z. B. Kassetten oder CDs) für Gemeindeangehörige aufgezeichnet, die nicht am Gottesdienst teilnehmen können.

Sobald Musik auf Ton- oder Bildtonträger (Videos oder DVDs) aufgezeichnet wird, handelt es sich rechtlich gesehen um ein **Vervielfältigen von Musikwerken**. Es liegt eine urheberrechtlich relevante Nutzung vor, sodass die Aufzeichnung zustimmungsbedürftig und vergütungspflichtig ist. Die Vergütung richtet sich in der Regel nach den Vergütungssätzen VR-T-H1 der **GEMA**.



Unser Tipp: Wenn es sich vermeiden lässt, zeichnen Sie die Musik gar nicht auf, sondern nehmen Sie nur die Predigt an sich auf.

4. Veranstaltungen mit Live-Musik

Wenn Ihre Gemeinde Veranstaltungen mit Live-Musik (z. B. Konzerte) durchführt, handelt es sich in der Regel um eine urheberrechtlich relevante Nutzung von Musikwerken in Form einer öffentlichen Aufführung.

Öffentliche Aufführungen von urheberrechtlich geschützten Musikwerken bedürfen der vorherigen Erlaubnis der entsprechenden Urheber bzw. Rechteinhaber. Diese werden in der Regel von der **GEMA** vertreten. Wenn die ausgewählten Lieder nicht im GEMA-Repertoire gelistet sind, besteht keine Vergütungspflicht gegenüber der GEMA. In diesem Fall müssen Sie den Urheber bzw. den Rechteinhaber selbst ausfindig machen, um die **erforderliche Erlaubnis** einzuholen. Auf der Webseite der GEMA kann bei Bedarf die Repertoire-Datenbank nach entsprechenden Titeln/Autoren durchsucht werden.

Die Tarife für Veranstaltungen mit Live-Musik richten sich nach unterschiedlichen Gesichtspunkten, wie der Höhe der Eintrittsgelder oder die Größe des Veranstaltungsraums. Sie finden auf der Webseite der GEMA (www.gema.de) weitere Informationen und entsprechende Formulare für die Abwicklung. Achten Sie bitte darauf, dass Sie rechtzeitig vor der Veranstaltung eine entsprechende Nutzungslizenz erwerben.



Hinweis:

Wenn Sie bei der Veranstaltung Texte mittels eines Beamers sichtbar machen, benötigen Sie dafür eventuell eine **CCL-Veranstaltungslizenz**. Das ist eine auf 14 Tage beschränkte Lizenz für das grafische Vervielfältigen von Liedern.



5. Das Zeigen von Filmen oder Filmausschnitten in der Gemeinde

Die öffentliche Aufführung eines Films oder Filmausschnittes ist eine urheberrechtlich relevante Nutzungshandlung. Geliehene oder gekaufte Videos oder DVDs sind nur für den **persönlichen Gebrauch** gedacht und dürfen nicht ohne vorherige Zustimmung des Rechteinhabers öffentlich gezeigt werden. Darauf weisen auch die Copyright-Hinweise im Vorspann des Films hin.

Öffentliche Aufführungen von urheberrechtlich geschützten Filmwerken bedürfen daher der vorherigen Erlaubnis der Rechteinhaber und müssen in der Regel vergütet werden. Die Rechtsprechung macht hier keine Ausnahmen für Kirchen und Gemeinden. Vor der Aufführung müssen Sie eine Filmaufführungslizenz erwerben.



Die CCLI bietet für diesen Zweck die **CVL-Filmlizenz** an. Diese Lizenz gibt Gemeinden die rechtliche Handhabe, Filme oder Filmausschnitte als Teil ihrer kirchlichen Aktivitäten zu zeigen.

6. Das Verwenden von Hintergrundbildern beim Projizieren

Häufig werden bei der Beamerprojektion von Liedtexten passende Hintergrundbilder eingeblendet. Auch diese Bilder sind in der Regel urheberrechtlich geschützt, sodass hier eine urheberrechtlich relevante Nutzungshandlung vorliegt.

Die Verwendung bedarf der vorherigen Erlaubnis des Urhebers oder Rechteinhabers. Die Verwertungsgesellschaft Bild-Kunst (www.bildkunst.de) vergibt Lizenzen für die öffentliche Nutzung von geschützten Bild- und Kunstwerken.

Tipps:

- Verwenden Sie Bilder, die Sie käuflich auf Internetseiten erwerben können und welche **lizenzfrei** (royalty-free) sind. Das bedeutet, dass nicht für jede Nutzung extra bezahlt werden muss. Solche Bilder kann man beispielsweise bei *istockphoto* und *Photocase* bekommen. Die Bilder sind von guter Qualität und in der Regel preisgünstig. Achten Sie auf die Nutzungsbedingungen, kommerzielle Nutzungen sind meist nicht erlaubt.
- Am besten verwenden Sie **eigene Bilder** oder Bilder von Freunden, die damit einverstanden sind.
- Kontaktieren Sie auf jeden Fall immer den Urheber bzw. Rechteinhaber der Bilder und verwenden Sie nur Bildmaterial, bei welchem Sie rechtlich abgesichert sind. Dies ist immer der Fall, wenn Sie die **Erlaubnis des Urhebers** zur öffentlichen Nutzung haben.



7. Übersetzen von Liedtexten

Das Urhebergesetz sieht eine Übersetzung eines Textes gemäß § 3 UrhG als eine Bearbeitung an, die ihrerseits schutzfähig ist. Eine Übersetzung ist immer abhängig vom Original oder Ursprungstext, welcher ja bereits Urnehmerschutz genießt. Deshalb wird eine solche Übersetzung als Bearbeitung eines geschützten Originals im Sinne von § 23 UrhG zustimmungspflichtig, wenn diese Übersetzung öffentlich gemacht oder gar verwertet werden soll.

In anderen Worten: Textübersetzungen von Liedern dürfen nur mit Zustimmung der entsprechenden Verlage oder Liedschreiber (Rechtsvertreter) angefertigt und in der Öffentlichkeit genutzt werden.

Viele Lieder die in der Gemeindefarbeit Einsatz finden, sind im Original in englischer Sprache und werden ins Deutsche übersetzt. Diese Übersetzungen müssen laut Urheberrecht von den entsprechenden Verlagen (Rechteinhabern) genehmigt und autorisiert werden.

Bevor Sie also zu einem Lied eine eigene Übersetzung anfertigen und diese öffentlich nutzen bedarf es der Absprache und der Zustimmung der entsprechenden Verlage. Ausländische Verlage lassen Ihre Lieder meistens von Verlagen vor Ort verwalten. Sie können sich also an den jeweiligen deutschen Verlag wenden, welcher die Originaltitel die übersetzt werden sollen in Deutschland vertritt.

Soll ein Lied übersetzt werden, welches von keinem hiesigen Verlag vertreten wird, kann das Einverständnis vom Originalverlag oder direkt beim Liedschreiber (Urheber) eingeholt werden. Auch das anpassen, ändern oder erweitern von bereits autorisierten und veröffentlichten Übersetzungen unterliegt der Zustimmungspflicht der Verlage oder Liedschreiber.



8. Verbreiten und weitergeben von Liedern

Im digitalen Zeitalter ist es ein Leichtes geworden Lieder zu verbreiten. Das Urheberrecht unterscheidet hier zwischen der Verbreitung und der Zugänglichmachung von Liedern.

Verbreitung:

Ein Beispiel wäre, wenn Liedtexte von einer Gemeinde an befreundete Gemeinden per E-Mail verschickt werden, damit diese die Lieder nicht noch einmal für sich erfassen müssen.

Hier greift das Verbreitungsrecht unter § 17 UrhG. Damit ist solch ein Verschicken von Liedtexten, ohne ein entsprechendes Einverständnis des Verlags oder Liedschreibers (des Rechteinhabers), nicht erlaubt.

Auch wenn diese Gemeinde nun eine CCL-Liedlizenz halten würde, dürfte sie an Personen außerhalb der lizenzierten Gemeinde keine Lieder in welcher Form auch immer weiter geben. Das gleiche gilt auch für sogenannte Vervielfältigungsstücke die unter der Lizenz für die Gemeindefarbeit erstellt werden (zum Beispiel kopierte Liedblätter). Diese sind nur für die interne Nutzung innerhalb der Gemeinde lizenziert und dürfen darüber hinaus nicht verbreitet werden.



Zusammenfassung zur Verbreitung von Liedern:

Liedtexte, Akkorde und/oder Noten dürfen per E-Mail nicht an Empfänger außerhalb der Gemeinde verschickt werden.

Zugänglichmachung:

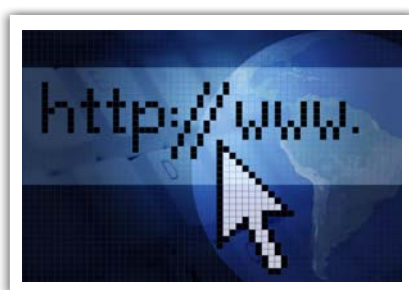
Damit ist im Wesentlichen der Digitalvertrieb per Download über das Internet gemeint. Die Kopie eines Liedes, die online gestellt wird, (Digitalvertrieb) fällt urheberrechtlich unter §16 UrhG und in Bezug auf die öffentliche Zugänglichmachung auch unter §19a.

Ein praktisches Beispiel: Eine Gemeinde möchte die Liedtexte samt Akkorden in ein Downloadportal stellen, da sie diese Lieder in einem speziellen Format für eine Beamersoftware erfasst haben. Andere Gemeinden oder Gemeindemusiker sollen sich daran bedienen dürfen und diese Lieder per Download auf den Rechner laden können, damit man nicht alles noch einmal selber erstellen muss. Damit wird eine Kopie erstellt (Vervielfältigung) und diese dann online zur Verfügung gestellt (Zugänglichmachung).

Dieses spezifische Recht für die öffentliche Zugänglichmachung muss von den entsprechenden Rechteinhabern eingeräumt werden und ohne diese Rechtseinräumung ist es nicht erlaubt Lieder online zugänglich zu machen. Auch eine Lizenz von Verwertungsgesellschaften oder der CCLI räumt dieses Recht nicht ein. Dabei macht es keinen Unterschied, ob die Zugänglichkeit an ein passwortgeschütztes Benutzerkonto gebunden ist oder nicht. Bitte stellen Sie also nicht einfach Lieder zum Download ins Internet. Dies gilt übrigens nicht nur für Liedtexte oder Noten, sondern auch für Aufzeichnungen von Musik (MP3s etc).

Die Liederdatenbank SongSelect ist ein gutes Beispiel für den legalen digitalen Vertrieb von Liedtexten, Noten und Akkorden.

Die CCLI hat sich von den Verlagen und Liedschreibern in entsprechenden Verträgen das Recht geben lassen die Lieder auf diesem Wege zugänglich zu machen. Die SongSelect-Jahresgebühren werden wiederum anhand der Download-Statistiken an die Verlage und Liedschreiber ausgezahlt. Wer SongSelect nutzt stellt dadurch sicher, dass die Lieder legal bezogen werden und dass ein angemessener finanzieller Ausgleich gegenüber den Autoren und Verlagen stattfindet.



Haftungsausschluss: Die Informationen beinhalten keine Rechtsberatung. Sollten Sie spezielle Fragen zu einzelnen Themen haben, empfehlen wir Ihnen, einen spezialisierten Rechtsanwalt aufzusuchen. Die CCLI übernimmt keinerlei Gewähr für die Aktualität, Korrektheit, Vollständigkeit oder Qualität der bereitgestellten Informationen.

Wenn Sie **weitere Fragen** zum Urheberrecht in Gemeinden haben, können Sie uns zwischen 9.00 Uhr und 17.00 Uhr unter 02351 671 72 32 erreichen.